



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. November 1979

Nr. 6621

## I.

Um den Fertigausbau der Boningerstrasse (im nördlichen Abschnitt) in der Gemeinde Kappel vornehmen zu können, hat das Bau-Departement aufgrund von § 68 des kantonalen Baugesetzes einen Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) ausarbeiten lassen.

Der Plan ist vom 9. April - 9. Mai 1979 beim Kreisbauamt II in Olten und auf der Gemeindekanzlei in Kappel aufgelegt worden.

Innert der Einsprachefrist gingen fünf Einsprachen ein.

Einsprecher sind:

1. Studer-Harnisch Paul, Restaurant Kreuz, Kappel
2. Gubler-Ryf Walter, Landwirt und Wirt zur Rose, Kappel
3. COOP Olten, Verwaltung, Postfach, Olten
4. Grütter-Schenker German, Neugraben 266, Kappel
5. Grütter Hans, Kaufmann, Haftlet 36, Wangen bei Olten,  
im Auftrag der Erbegemeinschaft Johann Grütter, Kappel

Beamte des Bau-Departementes führten am 7. Juni und 6. September 1979 die Einspracheverhandlungen in Kappel durch.

## II.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

Einsprache Nr. 1: Studer-Harnisch Paul  
Eigentümer von GB Nr. 420

Bei den Einspracheverhandlungen wurde folgendes festgehalten:

- Der bestehende Einmündungsradius der Boningerstrasse in die Mittelgäustrasse (an der Nordostecke des Grundstückes) wird nicht abgeändert. Der Auflageplan wurde entsprechend korrigiert.
- Die projektierte Gemeindestrasse zwischen den Grundstücken GB Nr. 420 und Nr. 421 wird der Vollständigkeit halber nur "gestrichelt" in den Plan des Kantons übernommen. Es ist Sache der Gemeinde und der Grundeigentümer, zu gegebener Zeit über die Notwendigkeit dieser Erschliessungsstrasse zu entscheiden. Auf jeden Fall wird der Kanton diese Einmündung im Zusammenhang mit dem Ausbau der Boningerstrasse nicht erstellen.
- Der schöne Ziergarten an der Südostecke des Grundstückes wird durch den Strassen- und Trottoirausbau ziemlich beansprucht. Der Kanton wird bei der Neugestaltung dieses Gartens einen Gärtner beiziehen und die Art der Umgebungsarbeiten mit dem Grundeigentümer festlegen.
- Die Fragen der Anpassungen und der Entschädigungen bilden jedoch nicht Gegenstand der Plangenehmigung; sie sind bei den Landerwerbsverhandlungen zu regeln.

Gestützt hierauf hat Herr Studer seine Einsprache gegen den Plan am 6. September 1979 zurückgezogen. Dieselbe kann als durch Rückzug erledigt von der Geschäftskontrolle abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 2: Gubler-Ryf Walter  
Eigentümer von GB Nr. 364

Herr Gubler erinnert daran, dass er bereits in den Jahren 1958/1959 Land für die Verbreiterung der Boningerstrasse abtreten musste. Damals sei ihm versprochen worden, dass in Zukunft kein Land mehr benötigt werde und das Mätteli an der Nordwestecke des Grundstückes

erhalten bleibe. Einer weiteren Landabtretung, auch wenn sie noch so unbedeutend sei, könne er nicht zustimmen, weil die Platzverhältnisse heute schon prekär seien. Insbesondere kritisch sei das Einfüllen der Futtersilos mit einem Förderband. Nach dem vorgesehenen Strassenausbau müsste er das Trottoir und sogar teilweise die Strasse belegen. Aus diesen Gründen sei die Verbreiterung der Strassenanlage ganz zu Lasten der gegenüberliegenden Grundstücke vorzunehmen.

Die Kantonsstrasse wird auf 7.00 m verbreitert und auf beiden Seiten ist je ein Trottoir von 2.00 m Breite geplant. Vom Grundstück des Einsprechers wird auf einer Länge von rund 20 m lediglich ein Landstreifen von etwa 1.00 m Breite benötigt. Auf der gegenüberliegenden Seite ist der Eingriff in das Privateigentum grösser. Die verlangte Verschiebung nach Westen ist zudem wegen des Gebäudes Nr. 100 (Restaurant Kreuz) nicht möglich. Bei allem Verständnis für die Belange des Einsprechers muss am vorliegenden Projekt festgehalten werden. Das Bau-Departement wird einen Fachmann beiziehen und sich bemühen, die Probleme mit dem Einsprecher zu lösen. Vor allem geht es um das Beschicken der Futtersilos und die Umgestaltung oder Neuanlage des Mistplatzes. Diese Fragen wie auch jene der Entschädigungen bilden jedoch nicht Gegenstand der Plangenehmigung, sondern sie sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 3: COOP Olten  
Eigentümerin von GB Nr. 362 und Nr. 363

Gegen den Auflageplan bestehen keine technischen Einwendungen.

Die COOP will lediglich die Zusicherung haben, dass ihr bei einem allfälligen Geschäftsneubau eine direkte Ein- und Ausfahrt an der Kantonsstrasse bewilligt wird. Eine solche Bewilligung, für die der Regierungsrat zuständig ist, kann hier in Erwägung gezogen werden; allerdings erst dann, wenn ein konkretes Baugesuch vorliegt und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die in der Einsprache aufgeführten Anpassungsarbeiten, insbesondere beim Gebäude Nr. 62 auf GB Nr. 362, sowie die Fragen der Entschädigungen sind bei den Landerwerbsverhandlungen zu regeln.

Aufgrund dieser Sachlage wurde die Einsprache am 7. Juni 1979 zurückgezogen; sie ist als erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 4: Grütter-Schenker German  
Eigentümer von GB Nr. 1004

Nach Erläuterung des Auflageprojektes hat Herr Grütter seine Einsprache am 7. Juni 1979 zurückgezogen. Dabei wurde nachstehendes vereinbart:

Durch den Trottoirausbau wird die Zufahrt zur bestehenden Garage praktisch verunmöglicht, weshalb nach einer Ersatzlösung gesucht werden muss.

Herr Grütter beabsichtigt, am Gebäude Nr. 266 einen Anbau vorzunehmen, was wegen der neuen Baulinie kaum möglich ist. Das Bau-Departement erklärt sich daher bereit, eine Unterschreitung des Baulinienabstandes zu gegebener Zeit aufgrund eines konkreten Baugesuches wohlwollend zu prüfen.

Die Fragen der Entschädigungen und Anpassungen sind im Landerwerbsverfahren zu regeln.

Die Einsprache kann als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 5: Grütter Hans, namens der Erbgemeinschaft  
Grütter Johann, Gesamteigentümer von  
GB Nr. 421

Die Einsprache wurde am 5. September 1979 zurückgezogen, nachdem folgendes festgehalten wurde:

Gegen den Auflageplan bestehen grundsätzlich keine technischen Einwendungen. Auf Wunsch des Einsprechers wird das Trottoir an der Südostecke von Gebäude Nr. 107 etwas verschmälert, damit die Flügelmauer nicht abgebrochen werden muss.

Die geplante Gemeindestrasse zwischen GB Nr. 420 und Nr. 421 wird im Auflageplan nur "gestrichelt" dargestellt. Gemeinde und Grundeigentümer werden zu gegebener Zeit über die Notwendigkeit dieser Erschliessungsstrasse entscheiden (siehe auch Einsprache Nr. 1). Die Anpassungen und Entschädigungen sind beim Landerwerbsverfahren zu regeln.

Die Einsprache kann als erledigt abgeschrieben werden.

### III.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den aufgrund der Einspracheverhandlungen (Einsprachen Nr. 1 und 5) abgeänderten Plan bestehen keine begründeten technischen Einwendungen; er ist daher zu genehmigen.

Es wird

#### beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) über die Boningerstrasse in der Gemeinde Kappel wird genehmigt.
2. Die Einsprache Nr. 2 wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Die übrigen vier Einsprachen werden infolge Rückzuges von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
4. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Geyger

Ausfertigungen:

Bau-Departement (3) Fre/fr

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kant. Tiefbauamt (5) mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4616 Kappel (2) mit 1 genehm. Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung, Ziff. 1)

EINSCHREIBEN an:

Studer-Harnisch Paul, Restaurant Kreuz, 4616 Kappel (2)

Gubler-Ryf Walter, Landwirt und Wirt zur Rose, 4616 Kappel

COOP Olten, Verwaltung, Postfach, 4600 Olten

Grütter-Schenker German, Neugraben 266, 4616 Kappel

Grütter Hans, Kaufmann, Haftlet 36, 4612 Wangen bei Olten (3)  
für sich und die Miteigentümer